

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative ‚Rettet Lübeck‘ - Gemeinnütziger Verein e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Der Verein ist unter der VR-Nr. xxxx im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind
 - a) Einflussnahme auf Altstadtsanierung im Interesse der Bewohner
 - b) Förderung der Belange der Denkmalpflege
 - c) Mitsprache bei sonstigen Planungsfragen der Hansestadt Lübeck
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit allen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgenden Vereinigungen.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf alle Geschäfte unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Einzelperson, Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich anzubringen ist, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muß vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Arbeit des Vereins beeinträchtigt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder

mündlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

- (6) Mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie soll in den ersten sechs Monaten jedes Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder der Versand der E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen:
- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Kassenbericht
 - Satzungsänderung (3/4-Mehrheit)
 - Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit)
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Dinge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.
- (6) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{4}$ der eingetragenen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis zu sieben Mitgliedern.
Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB werden vorstandsintern vier dieser Mitglieder nach folgender Nomenklatur bestimmt:
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) Stellvertreter Vorsitzender
 - c.) Kassensführer
 - d.) Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu ihrer gültigen Neuwahl im Amt. Wahlvorschläge können aus dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, sowie schriftlich aus der Mitgliedschaft kommen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit gerichtlich wie außergerichtlich nach außen vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann sich Beiräte bestellen und mit der Durchführung fachlicher Aufgaben betrauen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Beiratsmitglieder werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Hansestadt Lübeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt ihre Vorgängerin vom 28. März 2000 und wurde am 15.05.2019 in der JHV 2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 15.05.2019